



## **Wichtigste Neuerungen im Steuerwesen für den Kanton Freiburg** (Steuerperiode 2018 und Überblick über die Neuerungen für die Steuerperiode 2019)

### **Steuerperiode 2018 und ab 2019 geltende Anpassungen**

#### **1. Juristische Personen mit ideellen Zwecken**

Im Anschluss an eine Motion zur vollständigen Steuerbefreiung oder zur Steuerbefreiung bis zu einem bestimmten Betrag von Vereinen, die ihr Gewinn und Kapital ausschliesslich ideellen Zwecken widmen, hat das Parlament das DBG und das StHG abgeändert, zwecks Steuerbefreiung der juristischen Personen, die ideelle Zwecke verfolgen, solange ihre Gewinne 20 000 Franken nicht übersteigen. Dieser Grenzbetrag gilt auch für die kantonale Gewinnsteuer. Für die Kapitalsteuer gilt die Befreiung, solange das Kapital 200 000 Franken nicht übersteigt. Der Begriff der juristischen Person, die einen ideellen Zweck verfolgt, wird in einem Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz präzisiert.

#### **2. Aufhebung der leitenden Stellung im GSTG**

Im Anschluss an eine Motion, die vom Grossen Rat genehmigt wurde, wird im Fall von Personen, die eine leitende Stellung in einer Gemeinde des Kantons innehaben und in einer anderen Gemeinde des Kantons wohnen, die Aufteilung der Steuereinnahmen unter den beiden Gemeinden aufgehoben. Das gesamte Einkommen aus der leitenden Stellung wird künftig in der Wohnsitzgemeinde besteuert.

Diese Revision stellt die bundesgerichtliche Rechtsprechung bezüglich der interkantonalen Aufteilung der Steuern von Personen in leitender Stellung jedoch nicht in Frage.

#### **3. Veröffentlichung der wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreiten juristischen Personen**

Die Liste der juristischen Personen, die ihren Sitz im Kanton Freiburg haben und wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke im Kanton steuerbefreit sind, wird in Zukunft auf der Website der Kantonalen Steuerverwaltung veröffentlicht. Betroffene juristische Personen können schriftlich beantragen, nicht in dieser Liste aufgeführt zu werden.

#### **4. Datenbearbeitung und Digitalisierung**

Die rechtlichen Bestimmungen, welche die Datenbearbeitung regeln, sind gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden ergänzt worden. Mit den neuen Artikeln, welche die Digitalisierung regeln, soll die Praxis der Kantonalen Steuerverwaltung hinsichtlich der Digitalisierung der Steuererklärungen und sonstigen Steuerkorrespondenz gesetzlich verankert werden. Diese neuen Bestimmungen bringen keine grundlegende Änderung mit sich.

## **5. Vergütungszinsen auf Akontozahlungen**

Wie bei der direkten Bundessteuer wird der Zinssatz des Vergütungszinses, der für die im Voraus bezahlten Akontozahlungen gutgeschrieben wird, von 0,05% auf 0% gesenkt.

### **Steuerperiode 2019**

#### **1. Neue Regelung der Besteuerung von Geldspielgewinnen**

Das neue Bundesgesetz über Geldspiele tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und sieht unter anderem eine neue Regelung hinsichtlich der Besteuerung von Geldspielen vor. Gemäss dem geltenden Recht sind Gewinne aus Lotterien und Sportwetten über 1000 Franken steuerbar, während Gewinne aus Spielbanken steuerfrei sind.

Die neue Regelung hält an der Steuerbefreiung der Gewinne aus Spielbanken fest, führt aber eine Befreiung der Gewinne aus Gross- und Kleinspielen (insbesondere aus Lotterien und Sportwetten) sowie aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen bis zum Betrag von einer Million Franken ein.

Als Einsatzkosten können 5%, aber höchstens 5000 Franken von den einzelnen Gewinnen abgezogen werden. Diese Begrenzungen gelten sowohl für die Kantonssteuer als auch für die direkte Bundessteuer, mit der folgenden Ausnahme. Für die Online-Teilnahme an Spielbankenspielen können die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25 000 Franken für die direkte Bundessteuer abgezogen werden.

#### **2. Besteuerung der Maklerprovisionen**

Die Revision der Besteuerung der Maklerprovisionen leistet einem parlamentarischen Vorstoss auf Bundesebene Folge. Dabei wird die Steuerpflicht für die Maklerprovisionen einheitlich geregelt, unabhängig davon, ob der Makler eine natürliche oder juristische Person ist. Bei interkantonaler Maklertätigkeit werden die Maklerprovisionen am Wohnsitz des Maklers, an der festen Geschäftseinrichtung oder am Sitz der Maklerfirma besteuert. In internationalen Verhältnissen werden die Maklerprovisionen am (schweizerischen) Standort der Liegenschaft besteuert.

Im Kanton Freiburg kommen diese neuen Regelungen bereits zur Anwendung.

#### **Anhang**

—

Vergleichstabelle der Neuerungen für die Steuerperioden 2017, 2018 und 2019 (nur auf Französisch)

—

Freiburg, Dezember 2018